

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 37 (1939)

Heft: 10

Artikel: Das Hebammenlehrbuch von Prof. R. v. Schiferli

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951878>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebamme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal

Druck und Expedition:

Hühler & Werder A.-G., Buchdruckeri und Verlag
Waghauseggasse 7, Bern,

wobin auch Abonnements- und Inserations-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Fellenberg-Sardy,

Privatdozent für Geburtshilfe und Gynäkologie,
Spitalstrasse Nr. 32, Bern.

Für den allgemeinen Teil

Frl. Frieda Zaugg, Hebamme, Ostermündigen.

Abonnements:

Jahres-Abonnements Fr. 4. — für die Schweiz,
Fr. 4. — für das Ausland plus Porto.

Inserate:

Schweiz und Ausland 40 Cts. pro 1-sp. Petitzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Inhalt Das Hebammenlehrbuch von Prof. R. v. Schiferli. — Schweiz. Hebammenverein: Zentralvorstand. — Krankensaft: Krankgemeldete Mitglieder. — Angemeldete Wöchnerinnen. — Todesanzeige. — Vereinsnachrichten: Sektionen Appenzell, Baselland, Baselftadt, Bern, Graubünden, St. Gallen, Sargans-Werdenberg, Solothurn, Thurgau, Zürich. — Schweiz. Hebammentag: Protokoll der Delegiertenversammlung (Fortsetzung). — Nachrufe. — Vermischtes. — Anzeigen.

Das Hebammenlehrbuch von Prof. R. v. Schiferli.

Die Hebammenkunst ist wohl so alt, wie die Menschheit. Da die Menschen, wie die Säugtiere sich auf geschlechtlichem Wege vermehren und da die Menschheit seit einigen hunderttausend Jahren nicht nur nicht ausgestorben ist, sondern sich so stark vermehrt hat, daß über Raummangel auf der Erde geklagt wird, so muß also das Geburtsgeschäft je und je ohne großen Schaden vor sich gegangen sein. Da aber andererseits viele Frauen unter der Geburt Schwierigkeiten durchzumachen hatten und oft daran zugrunde gingen, mußte wiederum der Wunsch rege werden, diesen Gefahren zu begegnen; daraus entstand zunächst eine recht primitive Geburtshilfe, die meist von alten Weibern ausgeübt wurde, die selber viele Kinder gehabt und so eine gewisse Erfahrung gewonnen hatten. Auch die Unterstützung der Gebärenden während der Wehen muß zur Geburtshilfe gerechnet werden. Auch hat man bald versucht, durch Zufühlen durch die Scheide zu erkennen, ob das werdende Kind bald kommen würde, oder ob es noch hoch im Becken stehe; dies waren die ersten Anfänge der geburtshilflichen Untersuchung; auch das Fühlen des Kindes durch die Bauchdecken war wohl schon eine frühe Untersuchungsmethode; denn man konnte ja die Kindesbewegungen sehen und was man sieht will man auch gerne befühlen; daß tun schon die kleinen Kinder und selbst die höheren Tiere.

Wir haben schon früher gesehen, daß in den alten Kulturen, die besonders in Ägypten heimisch waren und von dort zunächst nach Ägypten übergingen, die Hebammenkunst schon eine gewisse Höhe erreicht hatte. In der Bibel sind verschiedene Hebammen erwähnt und auch bei den alten Ägyptern finden sich geburtshilfliche Szenen abgebildet; z. B. eine Gebärende, die auf einem Stuhle sitzt, hinter ihr steht eine Frau, die sie stützt und vor ihr kniet die Hebamme, die vaginal untersucht.

Wir wissen auch, daß bei den Griechen die Hebammen einen Stand bildeten; ähnlich bei den Römern, die wohl die einschlägigen Kenntnisse von den Griechen übernahmen. Der griechische Arzt Mosehion, der 117—183 nach Chr. lebte, verfaßte das erste Hebammenlehrbuch. Später wurden andere Bücher von Frauen geschrieben, die aber z. T. nur Rezepte gegen Frauenkrankheiten und für Schönheitsmittel enthielten.

Um die zweite Hälfte des ersten Jahrtausends nach Chr., besonders unter der Regierung Karls des Großen der bekanntlich bemüht war auf allen Gebieten wohltätige Reformen ein-

zuführen, wurde auch wieder die Medizin und damit die Hebammenkunst in vermehrtem Maße gelehrt. Universitäten wurden gegründet; z. B. in Salerno finden wir berühmte Ärztinnen, die es sich nicht nehmen ließen, auch über Frauenkrankheiten und Geburtshilfe zu schreiben und zu lehren. Uns sind Namen überliefert, wie Trotula, Abella, Rebekka (wohl eine Jüdin), Sextia Guarria; aber ihre Schriften enthielten nicht viel originelles, sie waren meist mit abgeschriebenem, abergläubigem Zeug gefüllt.

Das erste und wegen seines trefflichen Inhaltes berühmte, deutsche Hebammenbuch, ist das des Eucharius Köhlin: „Der schwangeren Frauen Hofgarten“. Mit diesem Buche war der Grund gelegt zu einem wissenschaftlichen Hebammenunterricht, der mit zeitweiligen Schwankungen sich nicht wieder ganz verloren hat.

Doch heute wollen wir von einem Hebammenlehrbuch reden, das von Prof. Schiferli verfaßt wurde und dem Unterricht an der im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in Bern gegründeten Hebammenschule diente. Diese Schule war Eigentum des damaligen Staates Bern, der soeben den Untergang des alten Bern, die Jahre der helvetischen Verfassung und die Mediationszeit teilweise hinter sich hatte. Damals galt es aufzubauen, was die Wirren der letzten Jahre zerstört hatten und neues, nutzbringendes zu gründen, wie es die neue Zeit mit sich brachte.

Die zweite Auflage des Buches, die wir vor uns haben, wurde im Jahre 1821 gedruckt, und zwar zu Aarau in Kommission bei Heinrich Remigius Sauerländer. Im Jahre 1824 erschien in Bern, chez C. A. Jenni, Librairie, un Manuel des Sages-Femmes par J. J. Hermann, ein französisch geschriebenes Hebammenlehrbuch, von dem späteren Nachfolger Schiferlis, Professor Hermann d. älteren. Dies Buch wurde notwendig, weil kein solches in französischer Sprache bestand und doch, wie heute, wohl auch Schülerinnen französischer Zunge in Bern lernten; dabei ist ja das Lehrbuch nicht nur für die Lehrjahre da, sondern soll später immer wieder repetiert und konsultiert werden; dies kann auch heute den in der Praxis stehenden Hebammen nicht genug empfohlen werden.

Auch in benachbarten Ländern entstanden solche Bücher; z. B. das Lehrbuch der Geburtshilfe für Hebammen im Großherzogtum Baden, von dem später so berühmten Prof. Franz Karl Rügele, dessen Geburtszangenmodell heute noch die klassische Geburtszange ist und in jeder Geburtsshelfertasche gefunden wird.

Doch zurück zu unserem Schiferlischen Buche. In der Einleitung gibt der Verfasser zunächst seine Auffassung vom Zweck der Hebamme: es ist „der Gebärenden alle diejenige Hilfe zu leisten, durch welche das Geburtsgeschäft erleichtert wird, insofern dieses ohne Anwendung von

Instrumenten in unserer Macht steht“. Dann werden die nötigen Eigenschaften berührt, die die Hebamme befähigen, die Fertigkeiten zur Ausübung ihres Berufes zu erwerben. Die Verantwortung der Hebamme ist groß, denn geringe Nachlässigkeiten können die Gesundheit oder das Leben der Mutter und des Kindes in Frage stellen. Sie muß genaue Kenntnisse vom Bau der Geburtsorgane haben und von ihrer Tätigkeit; sie soll aber nicht vergessen, daß die Natur das Geburtsgeschäft vollzieht, und daß sie nur deren Dienerin sein soll. Die Hebamme muß physische, d. h. körperliche Eigenschaften haben: einen gesunden, starken Körperbau, keine sichtbaren Mißbildungen, die bei empfindlichen Schwangeren Abscheu erregen; sie muß gutes Gehör, Gesicht und Gefühl haben, besonders das letztere muß scharf sein; die Hebamme soll gewissermaßen Augen in den Fingerspitzen haben. Schmale Hände mit langen Fingern erleichtern ihr die Erlernung der nötigen Handgriffe und deren Ausübung.

Aber auch geistige Eigenschaften müssen vorhanden sein: eine gute Urteilskraft, Scharfsinnigkeit, um aus den Anzeichen von Regelmäßigkeiten diese zu erkennen; Vorsicht ist wichtig; sie muß stets überlegen, ehe sie handelt. Standhaftigkeit und Geduld sind wichtige Eigenschaften; nie darf die Hebamme ungeduldig werden, wenn die Geburt sich verzögert; aber die Geduld darf nicht in Gleichgültigkeit ausarten; Teilnahme am Leiden seiner Mitmenschen ist eine Tugend, die jeden Beruf ziert. Sanftmut ist der Hebamme auch notwendig.

Dann kommen die Pflichten der Hebamme gegen sich selbst: Sie muß sich stets so benehmen, daß sie Achtung vor sich selber haben kann. Pflichten gegen ihre Mitbürgerinnen: Verschwiegenheit über alles, was sie in ihrem Berufe erfährt oder beobachtet, ist das wichtigste.

Die Gebärende darf sie während der ganzen oft langen Geburt nicht verlassen, bis alles vorbei ist und auch das Kind besorgt ist. Sie soll die Wärterin der Wöchnerin instruieren, schädliche, abergläubige Gebräuche und Sitten bekämpfen und abschaffen, Vorurteile durch Vernunftsgründe zernichten.

Pflichten gegen den Geburtshelfer kommen sodann: Sobald dieser zur Gebärenden kommt, muß sie ihn über alles, was sie vom Verlauf der Schwangerschaft und dem bisherigen Geburtsverlauf weiß, genau unterrichten und alles erzählen, was sie selber vorgenommen hat. Sie soll, so lange dieser da ist, sich nur als seine Helferin betrachten und sich seinen Anordnungen fügen.

Auch gegen die Obrigkeit hat die Hebamme Pflichten, indem sie die Gesetze des Landes befolgen muß; diese Vorschriften sind in der Hebammenordnung niedergelegt. —

Nun kommt im ersten Abschnitt die Anatomie des Beckens. Bemerkenswert ist hier der Ausdruck „das grüne Becken“ für ein Becken, an dem die Weichteile noch hängen, im Gegensatz zum trockenen Becken. Dann die Beschreibung der Geschlechtsorgane; alles von den heutigen Kenntnissen nicht verschieden. Auch die Lehre von der Menstruation und von den Brüsten ist dieselbe wie heute, nur fehlen noch die Kenntnisse der feineren Vorgänge bei der ersteren.

Die Lehre von der Schwangerschaft und der Veränderungen im mütterlichen Körper während dieser ist vortrefflich wiedergegeben. Etwas unklar ist eine Bemerkung über das Leben der Frucht, die besagt, daß das Fruchtwasser auch zur Ernährung des Kindes dienen kann, denn die Nabelschnur könne fehlen und doch das Kind leben. Dies ist ein Irrtum, der wohl von falschen Beobachtungen herrührt. Wenn auch Mißbildungen der Frucht vorkommen, so sagt der Verfasser doch, daß es nicht wahrscheinlich sei und sicher nicht erwiesen, daß solche Mißbildungen durch die Einbildungskraft der Mutter zustande kommen können. Heute hat man diesen Aberglauben völlig abgetan (sog. „Versehen“).

Die Untersuchung der Schwangeren wird merkwürdigerweise auch für die Hebammen so gelehrt, daß das Gefühl das Gesicht ersetzen müsse, dessen Gebrauch die Schamhaftigkeit des Weibes nicht gestattet. Die Untersuchung wird als Zufühlen bezeichnet. Der Darm und die Blase sollen leer sein und die Bauchmuskeln nicht gespannt. Als beste Stellung dazu wird bezeichnet, wenn die Hebamme auf einem niederen Stuhle sitze und die Schwangere oder Gebärende vor ihr stehe; eine Stellung, die bekanntlich heute kaum mehr in Ausnahmefällen benützt wird. Wenn die Wehen stark sind, soll man die Frau sitzend untersuchen; franke und schwache Frauen untersuche man nur im Liegen. Bei regelwidrigen Lagen des Kindes oder der Gebärmutter untersuche man in Knieellenbogenlage. Um der Frau Schmerzen zu ersparen, soll die Hebamme gekürzte Fingernägel haben und die untersuchende Hand „mit etwas Fettem oder Schleimigem“ vorher bestreichen und hinlänglich erwärmen.

Was das Verhalten der Schwangeren betrifft, so sind die Gelüste der Schwangeren unzumutbar; man soll sie nicht befriedigen. (Heute hat man erkannt, daß gewisse Gelüste, z. B. nach Kalk und Kreide einen Sinn haben und man der Schwangeren solche notwendige Stoffe zuführen muß, wenn auch in einer zweckmäßigen Form.) Arzneimittel sollen nur im Notfall benützt und ein unnötiger Aderlaß vermieden werden. (Damals war der Aderlaß in fast allen Krankheiten beinahe das Universalmittel.)

Das Geburtsgeschäft wird in fünf Perioden eingeteilt: 1. Die Vorwehen oder „Rupfer“, 2. die heute Eröffnungszeit genannte Periode, 3. die erste Hälfte der Austreibungszeit, 4. die zweite Hälfte derselben mit dem Austritt des Kindes und endlich 5. die Nachgeburtszeit. Heute hat man die Zahl auf drei herabgesetzt.

Als widernatürliche Geburt werden die Beckenendlagen bezeichnet. Die Armlösung wird wie heute gemacht (klassische Methode). Der Kopf wird gelöst, ähnlich wie Veit-Smellie, nur wird kein Finger in den Mund gebracht, sondern sie werden an den Oberkiefer gelegt.

Unter schweren Geburten werden die Deflexionslagen verstanden, ebenso die Scheitelbeineinstellungen. Dann besonders, wie heute, die Querlagen. Deflexionslagen, besonders Gesichtslagen soll man in Hinterhauptlagen umwandeln, oder, wenn der Kopf noch beweglich ist, eine Wendung auf den Fuß machen. Diese letztere aber besonders bei Querlagen.

Wir könnten noch eine Reihe von Vorschriften angeben, die z. T. ganz wie heute lauten, z. T. aber andere Ansichten der damaligen Zeit anzeigen, doch fehlt uns der Raum dazu. Im ganzen ist das Hebammenlehrbuch von Schjerli ein für seine Zeit vortreffliches Lehrmittel und

der Einfluß des Verfassers auf das Hebammenbildungsweisen war ein tiefgreifender und bleibender. Wir hatten damals in Bern vorbildliche Ausbildungsmöglichkeiten für Hebammen, wenn sie schon, wie alles Menschliche, zeitgebunden waren, und sich vieles seither geändert hat. Die Grundlagen der Geburtshilfe sind die gleichen geblieben: sorgfältige Beobachtung, Eingreifen nur bei strenger Anzeige und schonende Eingriffe; stets getragen vom allerhöchsten Verantwortungsgedächtnis; denn nicht nur ein Leben wie sonst in der Medizin, sondern zwei solche hängen von der Geschicklichkeit und der Vorsicht der geburtshelfenden Person, Arzt oder Hebamme, ab.

Schweiz. Hebammenverein

Zentralvorstand.

Wir möchten die Sektionsvorstände, die dem Zentralvorstand noch kein Mitgliederverzeichnis eingekandt haben, bitten, jetzt schon die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit wir auf 31. Dezember 1939 im Besitze aller Verzeichnisse sind. Diejenigen Sektionen, die im Jahre 1938 das Verzeichnis erstellten, werden ersucht, uns die seit dem 1. Januar 1939 eingetretenen Sektionsmitglieder als Nachtrag zu melden.

Gemäß den neuen Statuten sind ab 1. Jan. 1940 alle Sektionsmitglieder verpflichtet, in den schweizerischen Verein einzutreten, nachdem nun das Obligatorium zur Krankenkasse fallen gelassen worden ist.

Wir bitten auch sämtliche Mitglieder, die ihnen bekannten Kolleginnen, die noch nicht im Verein sind, zum Beitritt aufzumuntern oder uns die Adressen bekannt zu geben.

In diesem Monat feiert Frau Burkhalter in Herrenschanzen-Bern ihr 40jähriges und Frau Walser in Quinten ihr 50jähriges Berufsjubiläum. Hierzu gratulieren wir unseren Kolleginnen herzlich und wünschen ihnen Glück und Gesundheit auf ihrem weiteren Lebenswege.

Mit kollegialen Grüßen!

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
J. Gletting. Frau R. Kölla.

Krankenkasse.

Krankgemeldete Mitglieder:

Mme. Bischoff, Dailens (Waadt)
Mme. L. Coderey, Lutry (Waadt)
Frl. Anna Senn, Altstätten (St. Gallen)
Frau Wiederkehr, Gontenschwil (Aargau)
Frau Büttler, Mümliswil (Solothurn)
Mme. Cuany-Meystre, Granges-Marnand
Frau Böhlen, Basel
Frau Marie Seeholzer, Schwyz
Frau Peter, Sargans (St. Gallen)
Frau Schejer-Roth, Speicher (Appenzell)
Frl. Frieda Negler, Saanen (Bern)
Frau Elise Zwingli, Reutirch (Thurgau)
Frl. Naemi Schafroth, Münsingen (Bern)
Frau Fricker-Heß, Molleray (Bern)
Mme. Elise Jaquet, Grolley (Freiburg)
Frau Probst-Nüdi, Finstertennen (Bern)
Frl. Marie Heuser, Heiligenmündli (Bern)
Frl. Berta Schmitz, Grenschen (Solothurn)
Mme. A. Gigon, Sonceboz (Bern)
Mme. Jeanne Roch, Vernier (Genf)
Frau Kuhn, Wollishofen (Zürich)
Frau Roffler-Gartmann, Fénaz (Graubünden)
Frau Uliva Nellen, Eycholz (Wallis)
Frl. L. Böhler, Dufnang (Thurgau)
Frl. Margrit Rahm, Muttentz (Baselst.)
Frau G. Baumann, Wassen (Uri)
Frau M. Keller, Densingen (Solothurn)
Frau S. Wismer, Hüttwilen (Thurgau)
Frau Elise Flg, Salenstein (Thurgau)
Frl. Anna Straub, Biel
Frau Rosa Schauri, Waldkirch (St. Gallen)

Angemeldete Wöchnerin:

Mme. R. Auselmier-Rochat, Poliez-le-Grand (Vaud)
Frau Marie Santeler, Amlikon (Thurgau)

Die Krankenkassekommission in Winterthur:

Frau Aderet, Präsidentin.
Frau Tanner, Kassierin.
Frau Rosa Manz, Aktuarin.

Todesanzeige.

Unsere werten Mitglieder zur gefl. Kenntnis, daß am 23. September unsere Kollegin

Frau Elisabeth Weibel

von Aetzli (Bern) im Alter von 76 Jahren gestorben ist. Wir bitten Sie, der lieben Entschlafenen ein freundliches Andenken zu bewahren.
Die Krankenkassekommission.

Frauen über 40 vorbeugen!

Warten Sie nicht, bis Wallungen, Herzklopfen, Schwindelgefühle, Verdauungsbeschwerden und schmerzhaftige Organstörungen die Jahre des Uebergangs zur Qual machen. Lieber heute schon eingreifen und jedes Jahr die regenerierende⁵² Arterosan-Kur durchführen. 4 altbewährte Heilkräuter sind es, denen Arterosan seine wirksame Kraft verdankt: **Mistel** setzt den Blutdruck herab, **Knoblauch** reguliert die Verdauung, reinigt Darm und Blutgefäße, **Weissdorn** beruhigt das Herz, **Schachtelhalm** stärkt die Gewebe. Dabei sind die Arterosan-Körner leicht und angenehm zum Einnehmen. Kein Knoblauchgeschmack, weil durch aromatische Kräuter neutralisiert, kein lästiges Aufstossen.

Verlangen Sie Arterosan bei Ihrem Apotheker, die Dose für eine Woche ausreichend zu Fr. 4.50. Wenn Sie die große Kurpackung zu Fr. 11.50 für die 3-wöchige Normalkur nehmen, ersparen Sie Fr. 2.—. Ausführliche Broschüre H über Arterosan erhalten Sie gratis durch die Galactina & Biomalz A. G., Belp (Bern).